

liche Ausgaben unter Beachtung der Bestimmungen des § 22 verwenden. Wird der geplante Kassenbestand am Jahresende nicht erreicht, kann die Volksvertretung über ihren Rücklagenfonds im neuen Jahr verfügen, nachdem der am planmäßigen Kassenbestand fehlende Betrag im Haushalt des eigenen Rates und in den Haushalten der unteren Räte aufgefüllt worden ist.

(2) Der Rücklagenfonds der Volksvertretung ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Konto zu führen und mit 3 Prozent zu verzinsen.

(3) Werden im Jahre 1962 erzielte Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß § 18 Abs. 1 nicht im Laufe des Jahres 1962 verwendet und sind sie am Ende des Jahres über den im Plan vorgesehenen Kassenbestand hinaus vorhanden, so sind diese Mittel auf das Jahr 1963 übertragbar und dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zuzuführen.

#### § 20

##### Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

Die im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes aufkommenden Mittel und andere für die Zwecke des Nationalen Aufbauwerkes bestimmten Mittel sind von den örtlichen Organen der Staatsmacht vor allem für die Finanzierung von im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Vorhaben vorwiegend örtlichen Charakters einzusetzen. Darüber hinaus können sie unter Beachtung der Bestimmungen des § 22 für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Die Volksvertretungen der Bezirke und Kreise haben die Grundsätze für die Verteilung der bei ihnen eingehenden Mittel des Nationalen Aufbauwerkes auf die unteren Räte zu beschließen.

#### § 21

##### Fonds der Bezirke aus überplanmäßigen Gewinnen

Die Bezirkstage können beschließen, daß bis zu 5 Prozent der Mehreinnahmen an die Räte der Bezirke abgeführt werden, die in den Haushalten der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden aus Gewinnabführungen der örtlichen volkseigenen Wirtschaft pro Aufgabenbereich erzielt wurden und die gemäß § 18 Abs. 1 den örtlichen Räten verbleiben. Die Räte der Bezirke finanzieren daraus überörtliche Wettbewerbe, Vergütungen für Verbesserungsvorschläge sowie unter Beachtung der Bestimmungen des § 22 Abs. 2 Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft

#### § 22

##### Finanzierung zusätzlicher Aufgaben

(1) Die Mittel der Haushaltsreserve (§ 17 Abs. 1), Mehreinnahmen und Einsparungen (§ 18 Abs. 1), die Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung (§ 19) und des Nationalen Aufbauwerkes (§ 20) dürfen in den

örtlichen Haushalten für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Nicht zulässig ist

- a) eine Erhöhung der geplanten Lohnfonds. Im Aufgabenbereich 4 — Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen — darf dann eine Erhöhung der geplanten Lohnfonds erfolgen, wenn es sich um die Beschäftigung von ehemaligen Baufach- und -hilfsarbeitern aus der nichtberufstätigen Bevölkerung oder um die Erweiterung der Dienstleistungen für die Bevölkerung handelt;
- b) eine Erhöhung der Ausgaben für den Unterhalt des Staatsapparates (Aufgabenbereich 8). Für zusätzliche Ausgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — gelten die Bestimmungen des Abs. 2;
- c) die Verwendung für Zwecke, deren Finanzierung durch andere gesetzliche Bestimmungen untersagt ist.

(2) Aus den im Abs. 1 genannten Mitteln und aus den Fonds der Bezirke aus überplanmäßigen Gewinnen (§ 21) ist die Durchführung zusätzlicher Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) nur zulässig, wenn die materielle Deckung nachgewiesen werden kann. Baumaßnahmen aus den genannten Fonds dürfen nur bis zur Höhe der den Räten der Bezirke und Kreise im Rahmen der Baubilanz bestätigten Kennziffern für „Baumaßnahmen aus Sonderfonds der volkseigenen Betriebe und örtlichen Organe“ durchgeführt werden.

#### § 23

##### Rückführung planwidriger kurzfristiger Kredite

Entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe beschließen die Bezirkstage, die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen (in Stadtkreisen) den Umfang der im Jahre 1962 vorzunehmenden Reduzierung der planwidrigen kurzfristigen Kredite, die am 1. Januar 1962 von den ihren Räten unterstehenden volkseigenen Betrieben in Anspruch genommen waren. Die Verminderung dieser Kredite ist nach Quartalen aufzuteilen. Die Örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben solche Maßnahmen einzuleiten, die die festgelegte Rückführung planwidriger Kredite sichern. Das Entstehen neuer planwidriger Kredite ist zu verhindern.

#### § 24

##### Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

#### § 25

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am achtundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet

Berlin, den neunundzwanzigsten März neunzehnhundertzweihundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Ulbricht